

(2) Nutzung durch Vereine und Verbände sowie Institutionen
 Für die Durchführung gemeinnütziger kultureller, jugendpflegerischer, staatsbürgerlicher oder berufsbildender Veranstaltungen sind pro Veranstaltung Entgelte wie im Folgenden aufgeführt für die Nutzung der Räume zu zahlen:

- a) bis 100 qm 20,00 EUR
- b) über 100 qm 50% des nach § 3 Abs. (1) d bis h geschuldeten Entgelts

c) Vereine, die das jeweilige Haus mit ihren Abteilungen nutzen, können pro regelmäßiger Veranstaltung zwischen der Zahlung nach Ziffer (2) a oder einer Jahrespauschale von 135,00 EUR für ein Kalenderjahr wählen.

Den Vereinen kann zu Übungszwecken und für Sitzungen an Werktagen (Montag bis Freitag) im Rahmen dieser Pauschale auch der Saal des betreffenden Hauses mit Ausnahme des Saales im Philipp-Scheidemann-Haus überlassen werden, sofern dieser nicht für andere Zwecke benötigt wird. Für die Nutzung der Räume über 100 m² gilt an den Wochenenden und Feiertagen grundsätzlich Ziffer (2) b der Nutzungs- und Entgeltordnung.

Die anerkannte Gemeinnützigkeit hat der Nutzer erforderlichenfalls nachzuweisen.
 (3) Für Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob für die Berechnung § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 angewendet wird. Die Entscheidung trifft die Leitung des jeweiligen Bürgerhauses.

§ 4 Familienfeiern

Für Familienfeiern stehen in den Bürgerhäusern die nachfolgenden Räumlichkeiten zur Verfügung:

Bis 100 qm	Ort	Größe	Preis pro Tag
Familienzentrum	Olof-Palme-Haus	90 qm	115 €
Aktionsraum	Elisabeth-Selbert-Haus	90 qm	115 €
Doppelraum	Bürgerhaus Philippenhof	96 qm	115 €
Bis 125 qm			
Familienzentrum	Philipp-Scheidemann-Haus	103 qm	125 €
Saal	Bürgerhaus Jungfernkopf	119 qm	125 €
Saal	Elisabeth-Selbert-Haus	120 qm	125 €
Saal	Bürgerhaus Waldau	123 qm	125 €
Bis 140 qm			
Saal	Bürgerhaus Harleshausen	135 qm	135 €
Bis 190 qm			
Saal	Olof-Palme-Haus	182 qm	160 €

§ 5 Nebenkosten

(1) Für zusätzliche Serviceleistungen, die von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Bürgerhäuser und Stadteilkieltarbeit erbracht werden, sind 30,00 EUR pro angefangener Stunde zu bezahlen.

(2) Für die Überlassung von Geräten und anderen Gegenständen gilt die jeweils gültige Entgeltliste der Bürgerhäuser und Stadteilkieltarbeit. Die Entgeltliste ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 6 Fälligkeit, Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Das Nutzungsentgelt wird wie folgt fällig:
 - a) bei Einzelnutzung: Eine Woche vor der Veranstaltung. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, hat die Zahlung am nächsten Werktag zu erfolgen. Liegt der Vertragsabschluss nach dem Fälligkeitstaktum, ist das Nutzungsentgelt sofort fällig. Der Nutzer kann bei Mietbeginn aufgefordert werden, die Zahlung in geeigneter Form nachzuweisen.
 - b) bei Dauernutzung: Am 15. Februar des Kalenderjahrs, für das der Vertrag geschlossen wurde. Liegt der Vertragsabschluss nach diesem Termin, ist das Nutzungsentgelt sofort fällig und ggf. die Zahlung bei Mietbeginn in geeigneter Form nachzuweisen.
 - c) Über Ausnahmen entscheidet das Kulturamt.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass des Nutzungsentgeltes gelten die Richtlinien für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin haftet der Stadt Kassel für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dieses gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Stadt Kassel ist berechtigt, eine Kautions zu fordern.
- (2) Die Stadt Kassel haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt Kassel mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der in § 1 Abs. 1 genannten Häuser beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Kassel oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (3) Die Stadt Kassel übernimmt für eingetragenen Gegenstände (z. B. Musikinstrumente, Requisiten, Kleidungsstücke) keinerlei Haftung.
- (4) Gerichtsstand ist Kassel.

§ 8 Inkrafttreten

Es sind in Kraft getreten

- Nutzungs- und Entgeltordnung vom 17. März 2014 am 29. März 2014
- Erste Änderung vom 31. Oktober 2016 am 17. November 2016

§ 1 Überlassung und Zuständigkeit

- (1) Die Räume der Bürgerhäuser können zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden.
- (2) Zuständig für die Überlassung der Räume ist der Magistrat der Stadt Kassel, Kulturamt.
- (3) Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung überlassen werden.

§ 2 Vertragsabschluss, Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Für jede Überlassung ist vor der Nutzung ein Vertrag abzuschließen. Der Vertrag ist grundsätzlich schriftlich zu schließen. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird Bestandteil des abzuschließenden Vertrages.
- (2) Bei Vertragsabschluss mit rechtmäßigen Personennmehriten (juristische Person) gilt die juristische Person selbst als „Nutzer“ im Sinne dieser Ordnung. Für eine nicht rechtmäßige Personennmehrheit kann ein Überlassungsvertrag nur durch eine oder mehrere einzelne natürliche Personen abgeschlossen werden, die sich jeweils nur selbst berechnen oder verpflichten können.
- (3) Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind bei den nicht rechtmäßigen Personennmehriten diejenigen natürlichen Personen, die bei Vertragsabschluss unterzeichnet haben. Unabhängig hiervon ist als Ansprechpartner für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung eine – ggf. dritte – sachkundige Person zu benennen.
- (4) Der Nutzer kann bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der vereinbarten Nutzungszeit kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Bei einem späteren Rücktritt vom Nutzungsvertrag werden folgende Kosten berechnet:

Bis 2 Wochen vor Veranstaltung	50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes
weniger als 2 Wochen vor Veranstaltung	100 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes

Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entfällt, wenn die Räumlichkeiten von Dritten angemietet werden. Maßgebend für die Fristberechnung im Sinne von Satz 3 ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Stadt Kassel.

- (5) Die Stadt Kassel kann aus wichtigem Grund jederzeit den Überlassungsvertrag fristlos kündigen und die sofortige Beendigung der Nutzung verlangen. Als wichtiger Grund gilt z. B. wenn:

- a) die erhobenen Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet werden;
 - b) die allgemeinen und besonderen im Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen nicht beachtet werden;
 - c) ein öffentliches Interesse die Vertragsbeendigung erforderlich macht.
- Ein solches öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn im Rahmen der beabsichtigten oder tatsächlichen Nutzung Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auftreten oder nach Lage der Dinge zu befürchten sind, mutwillige

Sachbeschädigungen vermieden werden müssen oder das Ansehen der Stadt Kassel sowie politischer, kultureller und/oder anderer Repräsentanten geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht.

Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt in diesen Fällen bestehen. Dem Nutzer/der Nutzerin stehen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Kassel in diesen Fällen nicht zu.

- (6) Der Nutzer/die Nutzerin kann seine/ihre Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der Stadt Kassel nicht an Dritte übertragen. Der Nutzer/die Nutzerin ist nicht dazu berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unterzuvermieten bzw. Dritten zu überlassen, oder die Räume anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
- (7) Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen, die Hausordnung einzuhalten und notwendige Anweisungen zu beachten.
- (8) Die Zahl der Sitzplätze und die Zahl der Besuchenden/Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richten sich nach den halbbehördlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge und die Treppenhäuser von allen Hindernissen freizuhalten.

- (9) Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, die Räume, das Inventar und sonstige ihm/ihr zur Nutzung überlassene Sachen unbeschädigt, vollständig und sauber sowie in der vorgetunenden Aufstellung, wie z. B. Tische, Stühle zu hinterlassen. Die Reinigung hat besenrein zu erfolgen. Ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine Reinigung oder Beseitigung zurückgelassener Gegenstände erforderlich, erfolgt diese auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin. Der Nutzer/die Nutzerin ist nicht berechtigt, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Schäden, die während der Wahrnehmung des Nutzungsrechtes entstehen, wie auch solche, die durch dessen Ausübung entstehen, sind der Leitung der Einrichtung bzw. dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Zu Beginn und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist jeweils ein Übergabeprotokoll zu fertigen.

- (10) Sollte die Stadt Kassel durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (höhere Gewalt, Streik etc.) nicht in der Lage sein, die vertraglich begründete Verpflichtung zur Überlassung von Räumen im Bereich der Bürgerhäuser zu erfüllen, so können ihr gegenüber hieraus keinerlei Ansprüche abgeleitet werden.

§ 3 Nutzungsentgelte

- (1) Bei allen Veranstaltungen, die nicht von Vereinen, Verbänden oder Institutionen durchgeführt werden oder bei denen es sich nicht um Familienfeiern handelt, gelten für die überlassenen Räume folgende Entgelte pro Tag:

- a) bis 50 qm 50,00 EURO
- b) bis 75 qm 70,00 EURO
- c) bis 100 qm 90,00 EURO
- d) bis 125 qm 140,00 EURO
- e) bis 200 qm 180,00 EURO
- f) bis 300 qm 270,00 EURO
- g) bis 400 qm 350,00 EURO
- h) für den Saal des Philipp – Scheidemann – Hauses 460,00 EURO